

006 K 011/20

An die
Bekanntmachungstafel
der Gemeinde Lienen



angeheftet
am _____
abgenommen
am _____

AMTSGERICHT TECKLENBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

07.12.2021, 10.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, 49545 Tecklenburg, Gerichtsweg 1, Erdgeschoss, Saal 23

Der im Grundbuch von Lienen Blatt 2427 A eingetragene

Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1
Gemarkung Lienen Flur 19 Flurstück 559
Gebäude- und Freifläche,
Lütke Esch 9 6 a 50 m² groß,

versteigert werden.

It. Gutachten handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit Garage und Doppelcarport.
Das Gebäude ist nicht unterkellert. Der Spitzboden wurde ohne Baugenehmigung mit
zwei Schlafräumen ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2021
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **411.000,- €** (i.W.
vierhundertundf tausend Euro) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die
Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung,
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die
Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Tecklenburg, 20.09.2021

Meyer
Rechtspfleger

Ausgefertigt,

Hilke, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts

